

11.04.03**AS – Fz****Verordnung**
der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahr 2003
(Rentenanpassungsverordnung 2003 - RAV 2003)**A. Zielsetzung**

Anpassung der Renten entsprechend der in den alten und neuen Ländern jeweils maßgeblichen Entwicklung der Löhne und Gehälter unter Berücksichtigung der Belastungsveränderungen bei den Aufwendungen, die die Altersvorsorge betreffen.

B. Lösung**1. Rentenversicherung**

Anpassung der Renten zum 1. Juli 2003

- in den alten Ländern um 1,04 v.H.
- in den neuen Ländern um 1,19 v.H.

2. Unfallversicherung

Anpassung der Geldleistungen zum 1. Juli 2003

- in den alten Ländern um 1,04 v.H.
- in den neuen Ländern um 1,19 v.H.

3. Landwirtschaftliche Alterssicherung

Anpassung der laufenden Geldleistungen zum 1. Juli 2003

- in den alten Ländern um 1,04 v.H.
- in den neuen Ländern um 1,19 v.H.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Rentenversicherung

a) Alte Länder

Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2003 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen (einschl. der Mehraufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung der Rentner) von rd. 1,9 Mrd. Euro.

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	0,94 Mrd. Euro,
Rentenversicherung der Angestellten	0,84 Mrd. Euro,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,1 Mrd. Euro.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

b) Neue Länder

Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2003 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen (einschl. der Mehraufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung der Rentner) von rd. 0,6 Mrd. Euro.

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	0,3 Mrd. Euro,
Rentenversicherung der Angestellten	0,3 Mrd. Euro,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,03 Mrd. Euro.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 rd. 75 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Bund rd. 3 Mio. Euro, die in der Finanzplanung des Bundes enthalten sind.

3. In der landwirtschaftlichen Alterssicherung belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 auf rd. 32 Mio. Euro. Sie werden gemäß §§ 78, 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG vom Bund getragen und sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
4. Mit der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung mit Ausnahme der Beschädigtengrundrenten der Kriegsoffer und Opfer des SED-Regimes angehoben. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 zu Mehraufwendungen von rd. 2,2 Mio. Euro, die in der Finanzplanung des Bundes enthalten sind.
5. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen für die überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme und für die überführten Leistungen der Zusatzversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung um rd. 52 Mio. Euro erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

11.04.03

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahr 2003
(Rentenanpassungsverordnung 2003 - RAV 2003)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 11. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahr 2003
(Rentenanpassungsverordnung 2003 - RAV 2003)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen



**Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahr 2003
(Rentenanpassungsverordnung 2003 - RAV 2003)**

Vom 2003

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 68 und 255e des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 3384) auch in Verbindung mit § 44 Abs. 6 sowie mit § 95 Abs. 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), § 44 Abs. 6 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) und § 95 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403),
- des § 255b Abs. 1 in Verbindung mit § 255a Abs. 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 3384) auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch in der vorstehend genannten Fassung sowie mit § 1153 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der durch § 215 Abs. 5 Satz 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Abs. 5 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, sowie
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 und des § 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890)

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 2003 an 26,13 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 2003 an 22,97 Euro.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2003 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Abs. 4 und des § 95 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch beträgt 1,0104.
- (2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Abs. 5 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2003 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2003 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0119.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2003 an

1. für Versicherungsfälle, für die § 44 Abs. 2 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 295 Euro und 1 180 Euro monatlich,
2. für Versicherungsfälle, für die § 215 Abs. 5 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 256 Euro und 1 023 Euro monatlich.

§ 4

**Anpassung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2003 an 12,06 Euro.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2003 an 10,60 Euro.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenanpassungsverordnung 2003 werden die Renten in den alten und neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch Neubestimmung des aktuellen Rentenwerts bzw. aktuellen Rentenwerts (Ost), aus dem sich durch Vervielfältigung mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor der Monatsbetrag der Rente ergibt, angepasst.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Seine Fortschreibung richtet sich nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmern; vielmehr werden auch die Belastungsveränderungen bei den Aufwendungen berücksichtigt, die die Altersvorsorge betreffen. Dies ist zum einen die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Zum anderen wirkt sich erstmals bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2003 auch die Veränderung bei den Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die geförderte private Altersvorsorge aus.

Für die neuen Länder sind die jeweiligen für dieses Gebiet ermittelten Werte maßgebend.

1. Rentenanpassung in den alten Ländern

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern berücksichtigt

- die Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme im Jahr 2002 gegenüber dem Jahr 2001 um 1,67 v.H.,
- die Veränderung bei den Aufwendungen für eine geförderte private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) des Jahres 2002 gegenüber dem Jahr 2001 mit 0,5 v.H.

Der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des Jahres 2002 von 19,1 v.H. hat sich gegenüber dem durchschnittlichen Beitragssatz des Jahres 2001 von ebenfalls 19,1 v.H. nicht verändert. Für die Bestimmung des aktu-

ellen Rentenwerts zum 1. Juli 2003 ist daher der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten rechnerisch ohne Auswirkungen.

Der so errechnete Rentenanpassungssatz beträgt zum 1. Juli 2003 1,04 v.H.

2. Rentenanpassung in den neuen Ländern

Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Maßgebend ist die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme in den neuen Ländern. Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme im Jahr 2002 gegenüber dem Jahr 2001 um 1,82 v.H.

Die durchschnittlichen Beitragssätze zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in den Jahren 2001 und 2002 sowie die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des Rentenanpassungssatzes für die alten Länder.

Der so errechnete Rentenanpassungssatz beträgt zum 1. Juli 2003 1,19 v.H.

Die verfügbare Standardrente in den neuen Ländern erreicht mit der Anpassung zum 1. Juli 2003 87,91 v.H. der vergleichbaren Standardrente in den alten Ländern.

3. Effektive Rentenerhöhung

Eine allgemeine Aussage über die Veränderung des Zahlbetrages der Renten zum 1. Juli 2003 unter Berücksichtigung des gegenüber dem 1. Juli 2002 veränderten Eigenanteils der Rentner an ihrem Krankenversicherungsbeitrag ist nicht möglich, da für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner der jeweilige allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse maßgeblich ist, deren Mitglied der Rentner ist. Die effektive Rentenerhöhung ist somit abhängig vom Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse und fällt daher für die Rentner unterschiedlich aus.

Bei den zum 1. Januar 1992 umgewerteten Bestandsrenten in den neuen Ländern ist der Rentenbetrag anpassungsfähig, der sich aufgrund der Rentenumwertung nach den Regelungen des SGB VI auf der Grundlage der Anzahl der zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und der während dieser Zeiten erzielten Verdienste ergeben hat.

Nicht anpassungsfähig sind der Auffüllbetrag, der als Differenzbetrag zwischen dem Rentenzahlbetrag im Dezember 1991 und dem anpassungsfähigen Rentenbetrag zum 1. Januar 1992 ermittelt wurde, und der für Zugangsrenten bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 und 1993 aus Vertrauensschutzgründen gezahlte Rentenzuschlag bzw. der bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 1996 gezahlte Übergangszuschlag.

II. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

1. Anpassung in den alten Ländern

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung beträgt der Anpassungsfaktor 1,0104, der dem Anpassungssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entspricht.

2. Anpassung in den neuen Ländern

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird der Anpassungstermin ebenfalls auf den 1. Juli 2003 festgelegt, der Anpassungsfaktor beträgt entsprechend dem Anpassungssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 1,0119.

III. Anpassung der Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Alterssicherung

1. Anpassung in den alten Ländern

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte erhöht sich zum 1. Juli 2003 entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, d.h. um 1,04 v.H.

2. Anpassung in den neuen Ländern

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte erhöht sich zum 1. Juli 2003 um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, d.h. um 1,19 v.H.

IV. Anpassung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz in den neuen Ländern

Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung in den neuen Ländern wird aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages zugleich auch die Basis für Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aus der zum 1. Januar 1991 übergeleiteten Kriegsofferversorgung angehoben. Dies gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 nicht für die Beschädigtengrundrenten für Kriegsoffer und Opfer des SED-Regimes. Diese sind in voller Höhe des Westniveaus zu zahlen und werden daher wie die Kriegsofferrenten in den alten Ländern durch eine besondere Rechtsverordnung angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2003 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 i.V.m. § 255e SGB VI ermittelt.

Die Formel für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts lautet:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1} \times 100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{BE_{t-2} \times 100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}$$

$$AR_t = 25,86 \text{ Euro} \times \frac{27.282 \text{ Euro} \times 100 \text{ v.H.} - 0,5 \text{ v.H.} - 19,1 \text{ v.H.}}{26.835,15438 \text{ Euro}^* \times 100 \text{ v.H.} - 0,0 \text{ v.H.} - 19,1 \text{ v.H.}}$$

(* 52.485 DM : 1,95583 - Wert gem. § 68 Abs. 6 SGB VI i.V.m. der RAV 2002)

$$AR_t = 25,86 \text{ Euro} \times \frac{27.282 \text{ Euro} \times 0,8040}{26.835,15438 \text{ Euro}^* \times 0,8090}$$

$$= 25,86 \text{ Euro} \times 1,0167 \times 0,9938 = \underline{\underline{26,13 \text{ Euro}}}$$

Erläuterungen:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert
 AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert
 BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
 BE_{t-2} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr
 AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr
 AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr

Dieser Rentenwert ist um 1,04 v.H. höher als der bis zum 30. Juni 2003 geltende Wert.

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2003 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Nach § 255a SGB VI wird der aktuelle Rentenwert (Ost) nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren verändert, wobei für die Veränderung die für die neuen Länder ermittelten Werte maßgebend sind. Danach errechnet sich mit der für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern maßgebenden Formel folgender aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2003:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1} \times 100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{BE_{t-2} \times 100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}$$

$$AR_t = 22,70 \text{ Euro} \times \frac{21.140 \text{ Euro} \times 100 \text{ v.H.} - 0,5 \text{ v.H.} - 19,1 \text{ v.H.}}{20.762,54071 \text{ Euro}^* \times 100 \text{ v.H.} - 0,0 \text{ v.H.} - 19,1 \text{ v.H.}}$$

(* 40.608 DM : 1,95583 - Wert gem. § 68 Abs. 6 SGB VI i.V.m. der RAV 2002)

$$AR_t = 22,70 \text{ Euro} \times \frac{21.140 \text{ Euro} \times 0,8040}{20.762,54071 \text{ Euro}^* \times 0,8090}$$

$$= 22,70 \text{ Euro} \times 1,0182 \times 0,9938 = \underline{\underline{22,97 \text{ Euro}}}$$

Dieser Rentenwert ist um 1,19 v.H. höher als der bis zum 30. Juni 2003 geltende Wert.

Zu § 2 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 95 Abs. 1 bzw. § 215 Abs. 5 SGB VII werden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um den Vomhundertsatz angepasst, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert zugrunde liegt, verändert werden.

Zu § 3 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Abs. 2 bzw. § 215 Abs. 5 SGB VII) ab 1. Juli 2003 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu § 4 - Anpassung in der Alterssicherung der Landwirte

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 2003 beträgt der allgemeine Rentenwert 11,94 Euro. Der allgemeine Rentenwert ab 1. Juli 2003 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$11,94 \text{ Euro} \times 1,0104 = \underline{\underline{12,06 \text{ Euro}}}$$

Gemäß § 102 Abs. 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 2003 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 10,48 Euro. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2003 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$10,48 \text{ Euro} \times 1,0119 = \underline{\underline{10,60 \text{ Euro}}}$$

Zu § 5 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Juli 2003.

C. Finanzieller Teil

I. Finanzielle Auswirkungen der Rentenanpassung

1. Rentenversicherung

a) Alte Länder

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 2003 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung der Rentner) von rd. 1,9 Mrd. Euro.

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	0,94 Mrd. Euro,
Rentenversicherung der Angestellten	0,84 Mrd. Euro,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,1 Mrd. Euro.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 0,1 Mrd. Euro werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,9 Mrd. Euro entfallen rd. 1,75 Mrd. Euro auf höhere Rentenzahlungen und rd. 0,15 Mrd. Euro auf die von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteile an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner und an den Beiträgen zur Pflegeversicherung der Rentner.

Durch die Rentenanpassung aufgrund dieser Rechtsverordnung ergibt sich für die Rentnerinnen und Rentner unter Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eine effektive Erhöhung der Rentenzahlungen um rd. 1,6 Mrd. Euro.

b) Neue Länder

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 2003 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung der Rentner) von rd. 0,6 Mrd. Euro.

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	0,3 Mrd. Euro,
Rentenversicherung der Angestellten	0,3 Mrd. Euro,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,03 Mrd. Euro.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von rd. 0,03 Mrd. Euro werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von rd. 0,6 Mrd. Euro entfallen rd. 0,55 Mrd. Euro auf höhere Rentenzahlungen und rd. 0,05 Mrd. Euro auf die von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteile an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner und an den Beiträgen zur Pflegeversicherung der Rentner. Die weitere Abschmelzung der Auffüllbeiträge, Rentenzuschläge und Übergangszuschläge verringert im Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 die Aufwendungen für die Rentenanpassung um 0,1 Mrd. Euro.

Durch die Rentenanpassung aufgrund dieser Rechtsverordnung ergibt sich für die Rentnerinnen und Rentner unter Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eine effektive Erhöhung der Rentenzahlungen um rd. 0,4 Mrd. Euro.

Der Bundeszuschuss zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in den alten und neuen Bundesländern erhöht sich infolge der Rentenanpassung um 0,4 Mrd. Euro jährlich. Diese Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. Landwirtschaftliche Alterssicherung

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf rd. 32 Mio. Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen, da der Bund nach § 78 ALG die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen hat und die anderen Leistungen (Landabgaberente, FELEG-Leistungen) nach § 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen sind.

Davon entfallen auf

a) Alte Länder

Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung:	rd. 30 Mio. Euro
Landabgaberenten:	rd. 1 Mio. Euro
FELEG-Leistungen:	rd. 0,2 Mio. Euro

b) Neue Länder

Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung:	0
(aufgrund des Übergangsrechts nur wenige Leistungsfälle)	
FELEG-Leistungen:	rd. 0,7 Mio. Euro

Die Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

3. Unfallversicherung

a) Alte Länder

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 rd. 60 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Bund rd. 2 Mio. Euro.

b) Neue Länder

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 rd. 15 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Bund rd. 1 Mio. Euro.

4. Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung

Mit der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben mit Ausnahme der Beschädigtengrundrenten der Kriegsopfer und Opfer des SED-Regimes. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 zu Mehraufwendungen von rd. 2,2 Mio. Euro, die in der Finanzplanung enthalten sind.

5. Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung in dem Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 um rd. 35 Mio. Euro erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

6. Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung in dem Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 um rd. 17 Mio. Euro erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

II. Auswirkungen der Rentenanpassung auf das Preisniveau

Die Wirtschaft wird durch die Regelungen nicht berührt.

Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentner Haushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.